

**Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im
Bachelorstudiengang Clean Energy Processes
(Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– EFV CEP –
Vom 4. März 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) in Verbindung mit § 34 der Qualifikationsverordnung (**QualVO**) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	1
§ 2 Auswahlkommission.....	1
§ 3 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren	2
§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens	2
§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens	2
§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens.....	3
§ 7 Niederschrift.....	3
§ 8 Nachteilsausgleich	4
§ 9 Wiederholung.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4
Anlage	5

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Clean Energy Processes im ersten oder höheren Fachsemester setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung voraus. ²Im Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs in naturwissenschaftlichen Fächern entsprechen, die Fähigkeit besitzen, naturwissenschaftliche und technische Probleme eindeutig und problemorientiert in englischer Sprache darstellen zu können und dadurch einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

§ 2 Auswahlkommission

¹Die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Auswahlkommission, die mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. ²Mindestens eines der weiteren Mitglieder muss Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein, das andere Mitglied kann auch eine hauptberuflich im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die bzw. der gemäß § 9 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen am Department CBI berechtigt ist. ³Sämtliche Mitglieder inklusive der bzw. dem Vorsitzenden sowie jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die bzw. den Vorsitzenden und jedes weitere

Mitglied werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 **BayHSchG** i. V. m. § 30 **Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)** vom 20. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren findet einmal im Studienjahr für die Aufnahme im darauffolgenden Wintersemester statt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den vorgegebenen Formularen online (Bewerbungsportal der FAU) mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen für die Studienaufnahme im jeweiligen Semester bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Termin zu stellen. ³Die Kommission kann Nachtermine festsetzen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. tabellarischer chronologischer Lebenslauf in englischer Sprache,
3. Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, in dem die eigene Qualifikation in den Kontext des Studiengangs gestellt wird (max. 2 Seiten).

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt die vollständige und fristgerechte Abgabe der in Abs. 2 genannten Unterlagen bei der FAU im o. g. Bewerbungsportal voraus.

§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus zwei Stufen. ²Auf jeder Stufe wird ein Gesamtpunktwert gebildet. ³Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte am Ende der zweiten Stufe erreicht haben, gelten als geeignet und erhalten einen entsprechenden Bescheid. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 70 Punkte in der ersten bzw. zweiten Stufe erreicht haben, gelten als nicht geeignet und erhalten einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in einen Punktwert HZB auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. **Anlage**). ³Bei einem Notensystem, das von dem in Deutschland üblichen Notenschema abweicht, erfolgt eine entsprechende Umrechnung gemäß Ziffer 3 der **Anlage**.

§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktwert gebildet als gewichteter Mittelwert der folgenden Kriterien:

1. Punktwert HZB mit einer Gewichtung von 50 %
2. Punktwert der Note der Mathematik mit einer Gewichtung von 25 %
3. Punktwert der Note in Englisch mit einer Gewichtung von 25 %.

(2) ¹Die jeweilige Note nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Fachnoten der jeweiligen Halbjahre in der Oberstufe ausweislich der HZB. ²Die Umrechnung in einen Skalenpunktwert erfolgt entsprechend Ziffer 2 der **Anlage**.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet, wenn der Gesamtpunktwert nach Abs. 1 einen Wert von 70 unterschreitet. ²Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die die fachspezifische Einzelnote in Mathematik gemäß Abs. 1 nicht vorweisen konnten. ³In diesem Fall ist das Verfahren beendet und die Bewerberin bzw. der Bewerber wird nicht zum Studium zugelassen.

(4) Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 6 teil.

§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktwert aus der Summe der folgenden Kriterien gebildet:

1. Punktwert HZB (50 %)
2. Punktwert Auswahlgespräch nach Abs. 2 (50 %).

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache geführt. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁴Das Auswahlgespräch wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; es kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen. ⁵Das Auswahlgespräch kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁶Es wird von mindestens einem Mitglied der Auswahlkommission nach § 2 in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 **ABMPO/TechFak** gilt entsprechend. ⁷Das Auswahlgespräch soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

(3) ¹In dem Auswahlgespräch nach Abs. 1 werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse im Bereich Mathematik, Physik und Chemie (50 %),
2. Verständnis für die inhaltliche Zielsetzung des Studiengangs (Besprechung auf Basis des Bewerbungsschreibens nach § 3 Abs. 2 Nr. 3) (50 %).

²Das Auswahlgespräch wird mit einer Einzelnote und einem Punktwert gemäß der Tabelle der HZB Berechnung bewertet, siehe Ziffer 1 der **Anlage**.

(4) ¹Wer nach Durchführung des Verfahrens in der zweiten Stufe einen Gesamtpunktwert aus beiden Stufen von 70 oder mehr Punkten erreicht, gilt als geeignet. ²Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet.

§ 7 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Prüfenden und die Entscheidung der Auswahlkommission in Stichpunkten ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission bzw. im Falle deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Nachteilsausgleich

Für den Nachteilsausgleich gilt Art. 2 des **Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes** i. V. m. der **Hochschulzulassungsverordnung** entsprechend.

§ 9 Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmalig und frühestens zum nächsten angebotenen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2021/2022.

Anlage

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften der Ziffern 1 bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Ziffer 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

Beispiel: Noten und Punktwert der HZB bei Noten zwischen 1,0 und 4,0:

Note HZB	Punktwert HZB
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40

2. Deutsches Punktesystem (z. B. Kollegstufe) mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Für die Umrechnung aus **anderen numerischen Notensystemen** erfolgt die Umrechnung auf Basis der modifizierten Bayerischen Formel; § 12 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak** gilt entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 10. Februar 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 4. März 2021.

Erlangen, den 4. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 4. März 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. März 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. März 2021.